

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 17. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2025)

zum Thema:

**Anpassung Leistungsverzeichnis der Anlage 7 zu § 23 I der Beihilfeordnung
Berlin**

und **Antwort** vom 2. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24167

vom 17. Oktober 2025

über Anpassung Leistungsverzeichnis der Anlage 7 zu § 23 I der Beihilfeordnung Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Leistungssätze im Leistungsverzeichnis der Anlage 7 zu § 23 Abs. 1 der Beihilfeordnung Berlin seit dem Jahre 2015 entwickelt?
2. Wie haben sich die Leistungssätze im entsprechenden Leistungsverzeichnis der Beihilfeordnung des Bundes seit dem Jahre 2015 entwickelt?
3. Wann sind die Leistungssätze im Leistungsverzeichnis der Anlage 7 zu § 23 Abs. 1 der Beihilfeordnung Berlin zum letzten Mal angepasst worden?
4. Wann sind die Leistungssätze im entsprechenden Leistungsverzeichnis der Beihilfeordnung des Bundes zum letzten Mal angepasst worden?
7. Sind Veränderungen der Leistungssätze im Leistungsverzeichnis der Anlage 7 zu § 23 Abs. 1 der Beihilfeordnung Berlin geplant, und ggf. wann?

Zu 1. – 4. und 7.:

Inhaltlich beziehen sich die Fragen auf die in Berlin in § 23 Landesbeihilfeverordnung (LBhVO) i.V.m. Anlage 7 zur LBhVO normierten beihilfefähigen Höchstsätze für Heilmittel:

Nach § 23 Absatz 1 LBhVO sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Heilmittel und die dabei verbrauchten Stoffe beihilfefähig, wenn diese in Anlage 7 LBhVO aufgeführt sind und von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe nach Anlage 8 LBhVO angewandt werden.

Die beihilfefähigen Aufwendungen sind auf die in Anlage 7 genannten Höchstbeträge beschränkt.

Grundlage für die Beschränkung auf Höchstbeträge im Berliner Beihilferecht bildet § 76 Absatz 6 Landesbeamtengesetzes (LBG).

Nach § 76 Absatz 6 LBG ist der Berliner Senat ermächtigt, die Einzelheiten der Beihilfegewährung, so u.a. auch die Festlegung der beihilfefähigen Höchstbeträge (hierzu zählen u.a. auch die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel i.S. des § 23 LBhVO i.V.m. Anlage 7) durch Rechtsverordnung zu regeln.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Berliner Senat mit dem Erlass der (ersten) Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen (Landesbeihilfeverordnung – LBhVO) vom 8.09.2009 (GVBl. S. 436) erstmalig Gebrauch gemacht und schreibt sie seither regelmäßig fort.

Seit dem Jahr 2015 gab es im Berliner Beihilferecht drei Veränderungsverfahren:

- Zweite Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung vom 29.11.2016 (GVBl. S. 121),
- Dritte Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung vom 5.02.2019 (GVBl. S. 167)

Die letzte Anpassung ist im Rahmen der Vierten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung vom 07.12.2021 (GVBl. S. 1354) erfolgt.

Um die unterschiedliche Entwicklung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel auf Bundes- und Landesebene zu erläutern wird zunächst auf den grundlegenden Unterschied zwischen dem Berliner und dem Bundesbeihilferecht aufmerksam gemacht:

Anders als im Beihilferecht des Bundes ist in Berlin jedwede Anpassung der beihilfefähigen Höchstbeträge ausschließlich über den regulären Verordnungsänderungsweg möglich (vgl. § 76 Absatz 6 Satz 2 LBG).

Hierdurch unterscheidet sich die Berliner Beihilferegelung des § 76 Absatz 6 LBG grundsätzlich von der beihilferechtlichen Regelung des Bundes (vgl. § 80 Absatz 6 Bundesbeamtengesetz), die es dem Bundesministerium des Innern (BMI) ermöglicht, auch kurzfristig beihilferechtliche Anpassungsnotwendigkeiten durch sogenannte Vorgriffs-Rundschreiben bekanntzugeben und diese dann nachträglich durch ein auch im Bundesbeihilferecht notwendiges reguläres Verordnungsänderungsverfahren in der Bundesbeihilfeverordnung zu normieren.

Aufgrund dieser unterschiedlichen beihilferechtlichen Regelungen ist es dem BMI – anders als dem Land Berlin – kurzfristig möglich, bspw. die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel im Bundesbeihilferecht zu erhöhen. Zuletzt hat das BMI von dieser Möglichkeit durch Vorgriffs-Rundschreiben BMI - D6.30111/39#1 vom 7.08.2025 Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus beabsichtigt das BMI im Rahmen der zwischenzeitlich veröffentlichten Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung) vom 14. Oktober 2025, die zum 1. Januar 2026 in Kraft tritt (BGBl. I, Nr. 240) u.a. auch eine weitere Anpassung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel.

Durch die eingangs dargestellte beihilferechtliche Rechtslage im Land Berlin besteht derzeit eine nicht unerhebliche Differenz zwischen dem aktuellen Erstattungsniveau der Bundesbeihilfeverordnung gegenüber dem der Berliner Landesbeihilfeverordnung, insbesondere im Bereich der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel.

Im Rahmen des derzeit laufenden Verordnungsänderungsverfahrens zum Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der LBhVO beabsichtigt der Senat, diese Differenz zu beseitigen und zeitnah die Erhöhung der in Anlage 7 zu § 23 LBhVO normierten Höchstbeträge für Heilmittel in Berlin zu realisieren.

Aktuell befindet sich eine Vorlage zur Einbringung des dafür nötigen Verordnungsänderungsentwurfs in den Senat (erste Senatsbefassung) im internen Geschäftsgang.

Es ist beabsichtigt, die Vorlage in die Senatssitzung am 11.11.2025 einzubringen.

Um die derzeitigen Unterschiede im aktuellen Erstattungsniveau für die Berliner beihilfeberechtigten Personen – auch mit Blick auf die notwendige Zeitschiene eines regulären Verordnungsänderungsverfahrens – abzumildern, ist – nach Abstimmung mit

dem für die Durchführung des Beihilferechts zuständigen Landesverwaltungsamt dabei beabsichtigt, die Anpassung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel – analog zum Verfahren der Dritten Verordnung zur Änderung der LBhVO (GVBl. Nr. 6/2019, S. 1688, dort Art. 3 zu Nummer 38) – rückwirkend (gemeint: <einen Monat vor Inkrafttreten>) Inkrafttreten zu lassen.

Darüber hinaus bereitet der beihilferechtliche Grundsatzbereich parallel die Änderung der Ermächtigungsnorm des § 76 Absatz 6 Landesbeamtengesetz (LBG) zum Erlass der Berliner Landesbeihilfeverordnung vor, mit dem eine dem Bundesbeihilferecht (gemeint: § 80 Absatz 6 Bundesbeamtengesetz -BBG) vergleichbare Flexibilisierung des Berliner Beihilferechts umgesetzt werden soll.

Mit der geplanten Rechtsänderung soll künftig auch das Land Berlin die Möglichkeit haben, beihilferechtliche Anpassungsnotwendigkeit (bspw. die Erhöhung der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel) kurzfristig über sogenannte Vorgriffs-Rundschreiben bekannt zu geben und sie dann – wie auch im Bundesbeihilferecht notwendig – nachträglich im Rahmen eines regulären Veränderungsverfahrens in der LBhVO zu normieren.

Mit der geplanten Rechtsänderung des § 76 Absatz 6 LBG wird künftig eine auch aktuell bestehende Differenz der beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel zwischen dem derzeitigen Erstattungsniveau der Bundesbeihilfeverordnung gegenüber dem der Berliner Landesbeihilfeverordnung vermieden.

Die Änderung des § 76 Absatz 6 LBG soll Bestandteil des in Vorbereitung befindlichen umfangreichen Gesetzgebungsvorhabens zur sogenannten Dienstrechtsreform II werden.

5. Um wie viel Prozent haben die Leistungssätze des Landes Berlin die Leistungssätze des Bundes im Jahre 2015 durchschnittlich unterschritten?

Zu 5.:

Die im Jahr 2015 im Berliner Beihilferecht geltenden beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel i.S. des § 23 LBhVO i.V.m. Anlage 3 entsprachen den identischen beihilfefähigen Höchstbeträgen für Heilmittel des Bundes, hier § 23 BBhV i.V.m. Anlage 9, i.S. der Sechste Verordnung zur Änderung der BBhV vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 842).

Exemplarisch wird auf die nachfolgenden - sehr häufig abgerechneten - Leistungsarten zur Veranschaulichung verwiesen:

Leistungsart	Wert LBhVO (Stand 8.09.2009) in Euro	Wert BBhV (Stand 6. ÄndVO zur BBhV vom 27.05.2015) in Euro	Differenz ggü. Erstattungsniveau Bund in Euro	Prozentuale Abweichung
Krankengymnastik im Bewegungsbad in einer Gruppe	11,80	11,80	0,00	0 %
Massage (Segment-, Perist-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage)	13,80 €	13,80	0,00	0 %
Manuelle Lymphdrainage, Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	19,50 €	19,50	0,00	0 %
Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen				
a) Richtwert: 30 Minuten	31,70 €	Keine Entsprechung in BBhV		
b) Richtwert: 45 Minuten	41,50 €	41,50 €	0,00	0 %
c) Richtwert: 60 Minuten	52,20 €	52,20 €	0,00	0 %

Im Jahr 2015 war keine prozentuale Abweichung im Erstattungsniveau zwischen Bundes- und Berliner Landesbeihilferecht zu verzeichnen.

6. Um wie viel Prozent unterschreiten die Leistungssätze des Landes Berlin die Leistungssätze des Bundes im Jahre 2025 durchschnittlich?

Zu 6.:

Die im Jahr 2025 im Berliner Beihilferecht geltenden beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel i.S. des § 23 LBhVO i.V.m. Anlage 7 entsprechen dem Stand der Vierten Verordnung zur Änderung der Landesbeihilfeverordnung vom 07.12.2021 (GVBl. S. 1354).

Dieses Änderungsverordnungsverfahren berücksichtigte seinerzeit u.a. auch den beihilferechtlichen Anpassungsbedarf, der sich aus der Neunten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 1.12.2020 (BGBl. I Nr. 59, S. 2713) für das Berliner Beihilferecht ergeben hat.

Zwischenzeitlich hat der Bund wie bereits ausgeführt, die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel mehrfach erhöht, zuletzt durch Vorgriffs-Rundschreiben des BMI - D6.30111/39#1 vom 7.08.2025.

Exemplarisch wird auf die nachfolgenden, sehr häufig abgerechneten Leistungsarten zur Veranschaulichung verwiesen:

Leistungsart	Wert nach 4. Änd. der LBhVO (Stand 7.12.2021) in Euro	Wert BBhV (Stand August 2025 mit Vorgriffs-Rundschreiben) in Euro	Differenz ggü. Erstattungsniveau Bund in Euro	Prozentuale Abweichung
Krankengymnastik im Bewegungsbad in einer Gruppe	19,50 €	23,60 €	4,10 €	21,03 %
Massage, Segment-, Perioist-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage	18,20 €	21,10 €	2,90 €	15,93 %
Manuelle Lymphdrainage, Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	25,70 €	35,10 €	9,40 €	36,59 %
Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach-				

und Schluckstörungen				
a) Richtwert: 30 Minuten	41,80 €	52,20 €	10,40	24,88 %
b) Richtwert: 45 Minuten	59,00 €	71,70 €	12,70	21,53 %
c) Richtwert: 60 Minuten	68,90 €	91,30 €	22,40	32,52 %

Im Jahr 2025 ergibt sich - unter Berücksichtigung der exemplarisch aufgeführten Werte - eine durchschnittliche Abweichung zwischen dem derzeitigen Erstattungsniveau auf Bundes- und Berliner Landesebene in Höhe von 25,41 %.

Berlin, den 02. November 2025

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen